

Monatliche Mitteilungen

Umsatzsteuerpauschalierung

Am 01. Januar 2022 ist das Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben im Umsatzsteuerrecht in Kraft getreten. Ab diesem Zeitpunkt muss der geänderte Pauschalsteuersatz von 9,5% angewendet werden. Nötig war die Absenkung des Pauschalsteuersatzes von 10,7 % auf 9,5 %, um eine Beendigung der gegen Deutschland eingeleiteten europäischen Verfahren zu erreichen. Eine Anwendung des pauschalen Steuersatzes von 9,5 % ist nur möglich, wenn die Vorjahresumsätze des landwirtschaftlichen Betriebes die Grenze von 600.000 Euro nicht überschreiten. Die Ermittlung der Vorjahresumsätze muss auf Basis des Kalenderjahres erfolgen, auch wenn der landwirtschaftliche Erzeuger ein abweichendes Wirtschaftsjahr nutzt. Heranzuziehen sind auch alle weiteren Umsätze, die im Betrieb erwirtschaftet werden.

Zudem sieht das Gesetz eine zwingende jährliche Überprüfung des Pauschalsteuersatzes durch das Bundesfinanzministerium (BMF) auf Basis der gesetzlich festgeschriebenen Berechnungsmethode vor.

Online-Vermarktung von Obst und Gemüse

Auf der Homepage der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) lassen sich unter diesem [Link](#) aktualisierte Informationen zur Kennzeichnung von online vermarktetem Obst und Gemüse aufrufen. Gemäß Artikel 5 Abs. 3 der DVO (EU) Nr. 543/2011 müssen im Falle von Vertragsabschlüssen im Online-Handel die nach den Vermarktungsnormen geforderten Kennzeichnungsangaben vor Abschluss des Kaufvertrags verfügbar sein, z. B. besteht die Verpflichtung das Ursprungsland anzugeben.

Kriterien für Impf- und Genesenennachweise

Am 13. und 14. Januar 2022 wurde der von der Bundesregierung beschlossenen Verordnungsentwurf zur Änderung der COVID-19-

Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und der Coronavirus-Einreiseverordnung von Bundestag und Bundesrat zugestimmt. Die Änderungsverordnung ist am 15. Januar 2022 in Kraft getreten.

Ab diesem Zeitpunkt muss die dem Impfnachweis zugrundeliegende Impfung den Vorgaben auf der Homepage des Paul-Ehrlich-Instituts entsprechen. Zu den genannten Kriterien gehören u.a. der verwendete Impfstoff und die erforderliche Anzahl an Einzelimpfungen. Bitte entnehmen Sie die aktuellsten Informationen der Homepage des Instituts, unter folgendem Link kommen Sie direkt zur genannten Seite:

www.pei.de/impfstoffe/covid-19

Das Robert Koch-Institut informiert auf seiner Homepage über die zu erfüllenden Kriterien des Genesenennachweises. Unter anderem wird über die Art der Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion und die Zeit, die nach der Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion vergangen sein muss, aufgeklärt. Sie kommen unter folgendem Link direkt zu den genannten Informationen:

www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Genesenennachweis.html

Zu den Neuerungen gehört u.a. die Gültigkeit des Genesenennachweises. Dieser ist seit dem 15. Januar 2022 nur noch 90 Tage gültig.

Wichtig: Die Vorgaben und Kriterien können künftig geändert werden, ohne dass ein formelles Ordnungsverfahren durchlaufen werden muss. Unklar ist, wie die jeweiligen Neuregelungen angekündigt und bekannt gemacht werden. Eine Übergangsregelung enthält die Änderungsverordnung nicht. Wir empfehlen einen regelmäßigen Besuch dieser Seiten.

BOG-Veranstaltung Mindestlohn

Die virtuelle BOG-Veranstaltung zum Thema Mindestlohn am 26. Januar 2022 erfreute

Monatliche Mitteilungen

sich großen Andrangs. Zunächst klärte der BOG-Vorsitzende Jens Stechmann die über 250 Teilnehmenden über die aktuelle politische Lage zum Thema Mindestlohn auf, anschließend wurden die Anwesenden u.a. von Nicole Spieß (DBV) und Romana Hoffmann (ZVG) über bisher stattgefundene politischen Gespräche, Auswirkungen des Koalitionsvertrages und mögliche Handlungsoptionen aufgeklärt.

Grundsätzlich stellen die seit dem 01. Januar 2015 rasant ansteigenden Lohnkosten für die auf Sonderkulturen spezialisierten Betriebe eine massive Belastung dar. Der am 20. Januar 2022 bekannt gewordene Referentenentwurf des BMAS beinhaltet einen weiteren Anstieg des Mindestlohns auf 12 € ab dem 01. Oktober 2022.

Des Weiteren sieht der Entwurf vor:

- Änderung des Mindestlohngesetzes: Anhebung auf 12 € je Arbeitsstunde ab dem 01. Oktober 2022 und ein Beschluss der Mindestlohnkommission über eine weitere Erhöhung zum 30. Juni 2023 mit Wirkung ab dem 01. Januar 2024
- Änderung der Mindestlohndokumentationspflichtenverordnung
- Änderungen der Regelungen zur fiktiven Bemessung des Arbeitslosengeldes

Der Entwurf enthält derzeit keine Regelungen zu Anhebung der Minijobgrenze auf 520 €.

Die geplante Anhebung stellt einen erneuten Eingriff des Gesetzgebers in die Tarifautonomie dar. Neben den steigenden Lohnkosten sind die Betriebe zudem zusätzlich mit z.B. steigenden Energie- und Landpreisen belastet. Theoretisch müssten die Produkte hochpreisiger vermarktet werden, was jedoch aufgrund des massiven Drucks durch Importwaren in den meisten Fällen verhindert wird.

Auf politischer Ebene wird Besserung versprochen, jedoch ist derzeit fraglich, wie

diese Besserung aussehen kann bzw. wie die von Cem Özdemir „wahren Preise“ eingefordert werden könnten. Fest steht: Die Preise werden weiterhin vom Marktgeschehen bestimmt, der Strukturwandel wird durch die Erhöhung des Mindestlohns beschleunigt.

Um den Strukturwandel zu verlangsamen und auch kleinere Betriebsstrukturen zu schützen, müssen Lösungen zur finanziellen Entlastung der Sonderkulturbetriebe gefunden werden. Besonders wichtig ist es in diesem Kontext, die jeweiligen politischen Akteure vor Ort über die Betroffenheit aufzuklären und den direkten Dialog zwischen landwirtschaftlichen Unternehmern und Unternehmerinnen und der regionalen Politik zu etablieren.

Die Annahme, dass die meisten Konsumierenden automatisch zu regionalen oder sogar ökologisch produzierten Waren greifen, ist nicht belegbar. Das tatsächliche Kaufverhalten der deutschen Konsumenten unterscheidet sich stark von den Aussagen, die bezüglich Vorlieben gegenüber regionalen Produkten in Umfragen etc. getroffen werden. In den meisten Fällen wird das günstigste, und meist importierte Produkt, dem regionalen, teureren Produkt vorgezogen.

Die nächsten Monate werden zeigen, welche politischen Lösungen für diese schwerwiegende Situation gefunden werden können.

Die Konsumierenden selbst können diese Verantwortung nicht tragen – hier ist die Politik, insbesondere der neue Landwirtschaftsminister, gefragt.

Denkbar wäre beispielsweise das Beseitigen der Rechtsunsicherheiten bei der Überprüfung der Berufsmäßigkeit durch das Festsetzen einer Endgeldgrenze und die konstruktive und ergebnisorientierte Förderung des Konsums von regional produzierten Sonderkulturen wie Obst und Gemüse.